

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Allgemeiner Teil

1.1 Anwendungsbereich

Der allgemeine Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) enthält die auf alle Vertragsarten anwendbaren Vertragsbedingungen. Weitere Kapitel gelten nur für die jeweiligen Vertragsarten.

Die für das einzelne Geschäft massgebenden Konditionen wie beispielsweise Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden in Einzelverträgen geregelt.

Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich, schriftlich, stillschweigend oder formal vereinbart worden, die AGB, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der m2apla gmbh publiziert waren oder dem Kunden als Beilage zum Angebot auf dessen Wunsch hin zugestellt wurden.

1.2 Vertragsabschluss

Verträge zwischen der m2apla gmbh und ihren Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages oder durch unwidersprochene Entgegennahme einer Auftragsbestätigung abgeschlossen. Bei der Entgegennahme einer Auftragsbestätigung kann die m2apla gmbh davon ausgehen, dass der Kunde mit der Auftragsbestätigung einverstanden ist, sofern er nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt dagegen Einwendungen erhebt.

1.3 Vertragsbeginn

Schriftliche Verträge treten vorbehaltlich anderer Abrede auf das Datum der Unterzeichnung, Auftragsbestätigungen auf das Datum der Ausstellung in Kraft.

1.4 Vertragsende

Einzelverträge über die Lieferung von Software oder die Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung. Einzelverträge über die Überlassung von Software (Miete, Abonnemente etc.) oder die Erbringung einer andauernden Dienstleistung (Systemwartung, Softwarepflege) enden mit Vertragsablauf oder ihrer Kündigung.

Kündigungen haben auf das Vertragsende, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich zu erfolgen.

1.5 Leistungserbringung

Die m2apla gmbh kann die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selber erbringen oder ganz, respektive teilweise durch Dritte erbringen lassen.

1.6 Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind, vorbehaltlich ausdrücklicher Zusicherungen im Einzelvertrag, lediglich Richtwerte und nicht verbindlich.

1.7 Übergabe und Abnahme

Die m2apla gmbh erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht. Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die nicht von der m2apla gmbh zu vertreten sind, nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum oder, fehlt ein solches, innert 30 Tagen nach der Übergabe erfolgt. Sie gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn der Kunde Produkte oder Resultate von Dienstleistungen produktiv einsetzt.

1.8 Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die angebotene Leistung nicht an, so kann die m2apla gmbh nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

1. weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
2. vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte zurückfordern und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

1.9 Verzug der m2apla gmbh

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin seitens der m2apla gmbh nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch m2apla gmbh verschuldet, setzt der Kunde der m2apla gmbh schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, befindet sich die m2apla gmbh im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

1. weiterhin auf der Erfüllung beharren;
2. sofern er es unverzüglich erklärt, auf die nachträglichen Leistungen verzichten;
3. sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei der m2apla gmbh bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

1.10 Preise

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. Die m2apla gmbh ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern. Auf bereits abgeschlossene Einzelverträge über die Lieferung von Produkten haben nach Vertragsunterzeichnung erfolgte Preisänderungen keinen Einfluss. Auf Einzelverträge über die dauerhafte Überlassung von Produkten, über das Erteilen eines nicht ausschliesslichen Nutzungsrechts sowie über die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Supportverträge) finden die neuen Preise nach einer Vorankündigung von drei Monaten Anwendung.

Macht die m2apla gmbh Angaben zu Preisen für Dienstleistungen oder Gesamtsysteme, so dienen diese, vorbehaltlich ausdrücklicher Zusicherung, lediglich der Orientierung des Kunden und stellen weder einen Fixpreis, ein verbindliches Kostendach noch einen ungefähren Kostenansatz dar. Die Angabe eines voraussichtlichen Dienstleistungsaufwandes berücksichtigt zudem die Reisezeit nicht.

1.11 Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für die Entschädigung der Reisezeit kann die m2apla gmbh anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung einführen, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie auch die Spesen abdeckt.

1.12 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der m2apla gmbh sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

1.13 Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann die m2apla gmbh zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

1. Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
2. Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial);
3. Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physische Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden);
4. Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;
5. Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

1.14 Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung der m2apla gmbh in Verzug, so kann die m2apla gmbh einen Verzugszins von 5 % geltend machen. Überdies kann die m2apla gmbh nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

1. weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder
2. weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
3. vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

1.15 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass die m2apla gmbh die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

1. Gesamtverantwortung für den betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsprodukte: Spezifikation des zu lösenden Problems; Auswahl der Produkte; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte soweit erforderlich und zumutbar; Orientierung der m2apla gmbh über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die unterstützte IT-Umgebung;
2. Ansprechpartner und Projektleitung: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang;
3. Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusern;
4. Störungs- und Fehlermeldung: Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von der m2apla gmbh vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
5. Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
6. Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung des Backups;
7. Schnittstellen: Definition und Beschreibung der zu realisierenden Schnittstellen zu neuen oder bestehenden Systemen;
8. Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internet- und Telefonanschluss; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern;
9. Annahme- und Prüfungspflichten: Entgegennahme von angebotenen Leistungen und Produkten; Prüfung von gelieferten Leistungen und Produkten unmittelbar nach der Übergabe; Mitwirkung bei Systemtests; Durchführung von Abnahmen.

1.16 Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche Rechte an den durch die m2apla gmbh oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen bei der m2apla gmbh. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

1.17 Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde Softwareprodukte unsachgemäss behandelt, selbst verändert, repariert oder solche Handlungen durch nicht von der m2apla gmbh autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

Überdies kann die m2apla gmbh den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

1.18 Genehmigung

Setzt der Kunde Produkte und Arbeitsresultate produktiv ein, so gelten solche Leistungen in jedem Fall als genehmigt, wenn innert 30 Tagen nach der Abnahme oder, fehlt eine solche, innert 30 Tagen nach der Übergabe keine schriftliche (per E-Mail) Mängelrüge erfolgt. Ausgenommen sind Mängel, welche auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht entdeckt werden konnten. Solche Mängel können bis zum ordentlichen Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

1.19 Haftung

Die m2apla gmbh haftet bei Verschulden für Sachschäden bis zu 20 % des Preises des mangelhaften Produktes oder der fehlerhaften Dienstleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Dienstleistung. Für Hilfspersonen sowie für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Produkte und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.20 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu ergreifen. Als Mitarbeiter in diesem Sinne gelten auch freie Mitarbeiter und Dritte. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bleiben für unbestimmte Zeit in Kraft.

Die Vertragsparteien werden vor Beginn und im Verlauf der Vertragsbeziehung technische Informationen, technisches Spezialwissen, vertrauliche Informationen, Daten und Know-how (zusammen «Informationen») einander zugänglich machen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für vertragsgegenständliche Zwecke zu verwenden. Die Vertragsparteien sind für die Verschwiegenheit der von ihnen einbezogenen Personen verantwortlich.

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgetauschte Daten und vertrauliche Informationen spätestens nach einem Jahr ab Beendigung der Vertragsbeziehung dauerhaft zu vernichten oder an die andere Vertragspartei zu übergeben. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen) oder berechnete

Interessen (z.B. Abwehr von Rechtsansprüchen) einer Löschung entgegenstehen.

Die m2apla gmbh ist aber berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt unter die Geheimhaltungspflicht der m2apla gmbh gestellt wird.

1.21 Übertragung

Die m2apla gmbh kann diesen Vertrag oder Teile davon ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung der m2apla gmbh jederzeit auf eine andere Gesellschaft übertragen.

1.22 Schlussbestimmungen

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der statutarische Sitz der m2apla gmbh.

Nichtige Bestimmungen einzelner Vertragsbestandteile oder Verträge berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder anderer Verträge. An deren Stelle treten angemessene Ersatzbestimmungen, die unter Berücksichtigung des Vertragszweckes, dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei vertragswidrigen Lücken.

2. Software

2.1 Nutzungsrecht

Die m2apla gmbh erteilt dem Kunden ein zeitlich und inhaltlich für die Zwecke des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben, es sei denn, das Urheberrecht ist im Einzelvertrag anderslautend geregelt. Jede Verletzung der Urheberrechte der m2apla gmbh zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, hat der Kunde gegen Vergütung der dafür anfallenden Kosten der m2apla gmbh einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Kommt die m2apla gmbh dieser Forderung nicht nach, hat der Kunde gem. URG Art. 21 das Recht, sich die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen durch Reverse Engineering zu beschaffen.

Wird dem Kunden eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft, Ninox, Integromat), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

Reverse Engineering ist ausgeschlossen, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Im Zweifelsfall wird der Kunde eine schriftliche Zustimmung zur Bearbeitung von der m2apla gmbh einholen.

2.2 Übergabe und Installation

Die m2apla gmbh übergibt dem Kunden die Software auf einem Datenträger oder durch Hochladen auf einem durch den Kunden genutzten (lizenzierten) Speicherplatz (z.B. Ninox-Team). Eine Dokumentation (Benutzerhandbuch) wird nur abgegeben, wenn diese vom Kunden explizit gewünscht und deren Lieferung im Einzelvertrag vereinbart ist.

2.3 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Die m2apla gmbh stellt sicher, dass die Software, die im Angebot oder Vertrag beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen genutzt wird.

Für die Fehlerbeseitigung wird vorausgesetzt, dass

1. der Kunde den Fehler in einer Fehlermeldung ausreichend beschreibt;
2. der Kunde der m2apla gmbh die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;

Die Verbesserung hat im Falle einer Gewährleistung gegenüber der Preisminderung immer Vorrang. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Der Kunde hat der m2apla gmbh alle zur Untersuchung und zur Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen zu ermöglichen.

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der m2apla gmbh zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von der m2apla gmbh kostenlos durchgeführt.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der m2apla gmbh gegen Verrechnung der Kosten durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen worden sind.

Für Programme, die seitens des Kunden (z.B. eigene Programmierer bzw. Dritte) nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die m2apla gmbh.

So weit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

Die Verfügbarkeit der Software, welche auf Plattformen Dritter gehostet wird (z.B. Ninox) liegt im Verantwortungsbereich des Plattformbetreibers, ebenso alle Leistungen, welche vom Plattformbetreiber (Hersteller) erbracht werden. Es wird hier auf die ABGs der Plattformbetreiber verwiesen.

2.4 Haftung

Die m2apla gmbh haftet dem Kunden für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der m2apla gmbh beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Die regelmässige Sicherung der Daten (Backup) ist Sache des Kunden. Die m2apla gmbh kann für einen allfälligen Datenverlust nicht belangt werden.

Datenübertragung und Datenkonvertierung: Im Zuge des Vertragsverhältnisses kann eine Übertragung und gegebenenfalls Konvertierung von Daten und Informationen vom Kunden an die m2apla gmbh erforderlich werden. Die m2apla gmbh haftet nicht für einen etwaigen in diesem Zusammenhang entstandenen Verlust von Daten oder Informationen.

Haftungsfreistellung: Im Zuge des Vertragsverhältnisses wird der Kunde der m2apla gmbh Fotos, Texte, Logos und ähnliche Inhalte zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass an diesen Inhalten keine Rechte Dritter bestehen, welcher einer Bearbeitung, Verwertung oder Veröffentlichung durch die m2apla gmbh entgegenstehen. Sollte die m2apla gmbh von einem Dritten dahingehend belangt werden, wird der Kunde die m2apla gmbh schad- und klaglos halten.

2.5 Zahlungskonditionen

Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag bestimmten Kaufpreise und Lizenzgebühren zu bezahlen.

Kaufpreis und Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie zum Beispiel Wartung und Support.

Wiederkehrende Lizenzgebühren werden für jedes Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

Schöffland, 30. November 2021